

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.04.2023

**„Verwaltungsvereinbarung zwischen der
Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg
zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“**

A. Problem

Bei den Tätigkeiten des Kreditreferats beim Senator für Finanzen handelt es sich um eine wesentliche Infrastruktur, deren Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Insbesondere muss die jederzeitige Liquiditätsversorgung sichergestellt sein.

Es sind Situationen denkbar, bei denen trotz sorgfältiger Planung aus personellen oder technischen Gründen die Funktionsfähigkeit nicht vollständig sichergestellt werden kann.

In einer solchen Notsituation (insbesondere Ausfall von IT-Systemen, personellen Ausfällen etc.) wollen sich die Kreditreferate der Freien Hansestadt Bremen (FHB) und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gegenseitig bestmöglich unterstützen.

B. Lösung

Zur gegenseitigen Unterstützung wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit der FHH entworfen, die Regelungen darüber trifft, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang eine gegenseitige Unterstützung erfolgen kann.

Mit der Verwaltungsvereinbarung soll die Liquiditätsversorgung in einer Notsituation in Bremen sichergestellt werden, indem die FHH im Namen der FHB Kredite aufnehmen darf und umgekehrt in einer Notsituation in Hamburg die FHB im Namen der FHH Kredite aufnehmen darf.

Die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung wurden im Vorfeld mit Banken besprochen, um die Praxistauglichkeit sicherzustellen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung sind keine Kosten verbunden. Im Falle einer Unterstützung fällt eine Kostenpauschale an und es werden zusätzlich verauslagte Kosten an die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung hat keine personalwirtschaftlichen und keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage und die Verwaltungsvereinbarung sind nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Personenbezogene Daten in der vertraulichen Anlage 3 wurden entfernt.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zu und ermächtigt den Senator für Finanzen, die Verwaltungsvereinbarung für das Land Bremen zu unterzeichnen.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Verwaltungsvereinbarung dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

Anlage

Entwurf der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER
FREIEN HANSESTADT BREMEN UND DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
ZUR ZUSAMMENARBEIT DER KREDITREFERATE IN NOTSITUATIONEN**

Die
Freie Hansestadt Bremen (FHB)
vertreten durch den Senator für Finanzen

und

die
Freie und Hansestadt Hamburg (FHH)
vertreten durch die Finanzbehörde

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen:

Präambel

Bei den Tätigkeiten der Kreditreferate handelt es sich um eine wesentliche Infrastruktur, deren Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Insbesondere muss die jederzeitige Liquiditätsversorgung sichergestellt sein.

Zunächst ist jedes Land selbst verantwortlich, in Notsituationen mit eigenen Ressourcen die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen trotz sorgfältiger Planung aus personellen oder technischen Gründen die Funktionsfähigkeit nicht vollständig sichergestellt werden kann.

In einer solchen Notsituation (insbesondere Ausfall von IT-Systemen, personellen Ausfällen etc.) wollen sich die Kreditreferate der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg gegenseitig bestmöglich unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Eintreten der Notsituation

- (1) Über das Eintreten der Notsituation entscheidet das betroffene Land. Das Land in Notsituation wird das unterstützende Land über seine Notsituation informieren. Eine Feststellung der Notsituation erfolgt durch eine der in Anlage 3 genannten Personen. Die Anlage 3 enthält personenbezogene sowie weitere schutzbedürftige Daten und wird daher nur für die zuständigen Personen zugänglich sein.

- (2) Die Information erfolgt gegenseitig durch die in Nummer 1) der vertraulichen Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Personen oder dort benannten Vertretungen und an die Funktionspostfächer in Nummer 3) der Anlage 3.
- (3) Die Information soll per E-Mail erfolgen, damit ein Nachweis gegenüber Externen und Internen möglich ist. Die Information soll einen vorgesehenen Zeitraum für die Unterstützung sowie Details zur benötigten Liquidität (insb. Beträge, Valuta und Laufzeiten) beinhalten und festlegen, ob Kassenverstärkungskredite oder Deckungskredite genutzt werden sollen. Änderungen sind jederzeit möglich und sind entsprechend Satz 1 mitzuteilen.
- (4) Das unterstützende Land teilt dem Land in Notsituation unverzüglich mit, ob eine Unterstützung gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

§ 2

Umfang der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Sofern bei einer der beiden Parteien eine Notsituation eintritt, darf das unterstützende Land Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO Bremen i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsgesetz bzw. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO Hamburg i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsbeschluss der FHH) sowie Deckungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO Bremen i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsgesetz bzw. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LHO Hamburg i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsbeschluss der FHH) für das Land in Notsituation aufnehmen.
- (2) Als Nachweis der Ermächtigung nach Absatz 1 gegenüber Dritten dient die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Für die Bereitstellung der erforderlichen Liquidität gemäß § 1 Absatz 3 kann das unterstützende Land als Kassenverstärkungskredite folgende Möglichkeiten nutzen:
 - a. Das unterstützende Land kann dem Land in Notsituation eigene überschüssige Liquidität als Kassenverstärkungskredit im Rahmen der jeweiligen Dienstvereinbarung (Anlagerichtlinie) zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen,
 - b. oder das unterstützende Land kann Kassenverstärkungskredite von anderen Ländern, der Finanzagentur des Bundes oder Banken im Namen und auf Rechnung des Landes in Notsituation beschaffen.
 - c. Zur Deckung weiterer Liquiditätsbedarfe, kann das unterstützende Land kurzlaufende Landesschatzanweisungen (kürzer ein Jahr) im Namen und auf Rechnung für das Land in Notsituation emittieren.

Über den Einsatz dieser Instrumente entscheidet das unterstützende Land.

- (4) Darüber hinaus kann das unterstützende Land vom Land in Notsituation ermächtigt werden, Deckungskredite im Namen und auf Rechnung des Landes in Notsituation zu emittieren.
- (5) Die Dokumentation über die Kreditgeschäfte nach den Absätzen 3 und 4 wird vom unterstützenden Land vorbereitet, soweit dies möglich ist. Die Unterzeichnung der Kreditdokumentation erfolgt durch die zuständigen Personen des Landes in Notsituation. Verantwortlich für die Sicherstellung der Unterzeichnung ist der Ansprechpartner des Landes in Notsituation. Diesem wird die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.
- (6) Das unterstützende Land wird das Land in Notsituation unverzüglich (nach dem telefonischen Geschäftsabschluss) über die Details der durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen informieren. Die Information erfolgt an die in den Nummern 2) bis 5) der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Personen bzw. Adressen.
- (7) Das Land in Notsituation bestätigt dem unterstützenden Land zu dessen Entlastung die Geldeingänge der abgeschlossenen Kreditgeschäfte.
- (8) Die technischen Details sind in der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgehalten.

§ 3

Kosten

- (1) Für die Unterstützung in einer Notsituation werden Kosten für mögliche Zinsaufwendungen nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a und ggf. Kosten entsprechend der Anlage 2 in Rechnung gestellt.
- (2) Notwendige Kosten, die das unterstützende Land verauslagt hat, werden vom Land in Notsituation erstattet.

§ 4

Haftung

- (1) Das unterstützende Land nimmt keine Prüfung vor, ob eine Kreditermächtigung nach den gesetzlichen Regelungen des Landes in Notsituation in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land in Notsituation und liegt in dessen Verantwortung.
- (2) Das unterstützende Land wird bestrebt sein, die Kassenverstärkungskredite und die Deckungskredite zu marktgerechten Konditionen zu beschaffen. Das Land in Notsituation wird die getätigten Abschlüsse des unterstützenden Landes anerkennen.

- (3) Das unterstützende Land haftet nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln.
- (4) Eine Ablehnung einer solchen Unterstützung gemäß § 1 Absatz 4 führt zu keinen Ansprüchen des Landes in Notsituation gegenüber dem anderen Land.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatesende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung können schriftlich zwischen der Leitung des Kreditreferats der FHB (Referat 23) und der Abteilungsleitung Vermögensmanagement der FHH (Abteilung 33) oder der jeweiligen Vertretung vorgenommen werden.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Ausfertigung gilt als Urschrift.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung. An die Stelle einer Bestimmung soll eine solche Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (5) Diese Verwaltungsvereinbarung kann, mit Ausnahme der Anlage 3, veröffentlicht werden.

Bremen,
Freie Hansestadt Bremen

.....

Dietmar Strehl
Senator für Finanzen

Hamburg,
Freie und Hansestadt Hamburg

.....

Dr. Andreas Dressel
Finanzsenator

.....

Dr. Sybille Roggencamp
Senatsdirektorin

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen

Die beiden nachfolgend aufgeführten gegenseitigen Vollmachten werden jeweils in einfacher Ausfertigung erstellt und dem jeweils anderen Land zur Verfügung gestellt. Das andere Land ist befugt, beglaubigte Abschriften der Vollmacht zu erstellen.

Vollmacht

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB), vertreten durch den Senator für Finanzen,

bevollmächtigt hiermit

die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Finanzbehörde,

Kassenverstärkungskredite sowie Deckungskredite nach Maßgabe der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“ – durch den Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte im Namen der Freien Hansestadt Bremen – aufzunehmen.

Bremen,
Freie Hansestadt Bremen

.....

Dietmar Strehl
Senator für Finanzen

Vollmacht

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Finanzbehörde,

bevollmächtigt hiermit

die Freie Hansestadt Bremen (FHB), vertreten durch den Senator für Finanzen,

Kassenverstärkungskredite sowie Deckungskredite nach Maßgabe der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“ – durch den Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg – aufzunehmen.

Hamburg,
Freie und Hansestadt Hamburg

.....

Dr. Andreas Dressel
Finanzsenator

.....

Dr. Sybille Roggencamp
Senatsdirektorin

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen

Kostenerstattung

Für die vom unterstützenden Land erbrachten Leistungen gemäß § 2 Absatz 3 und 4 sind vom Land in Notsituation folgende Kostenpauschalen zu zahlen:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe b: 500 Euro,

§ 2 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4: 5.000 Euro.

Das unterstützende Land stellt dem Land in Notsituation eine entsprechende Rechnung für die erbrachten Leistungen aus.

Vertrauliche Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen

1) Kontaktdaten Abteilungsleitung FHB / Abteilungsleitung FHH

FHB: [●], Vertretung [●]

FHH: [●], Vertretungen: [●] oder [●]

2) Kontaktdaten Referatsleitung FHB / Referatsleitung FHH

FHB: [●]

FHH: [●]

3) Sammelpostfach Kreditreferat

FHB: [●]

FHH: [●]

4) Kontaktdaten Schuldenverwaltung

FHB: Sammelpostfach [●]

[●]

[●]

FHH: Sammelpostfach [●]

[●]

[●]

5) Ansprechpartner Liquiditätsmanagement

FHB: Kreditreferat – Geldhandel

[●]

Vertretung [●]

FHH: Kreditreferat – Liquiditätsmanagement,

Sammelpostfach: [●]

[●]

[●]

6) Bankverbindungen

FHB: IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30, BIC MARKDEF1250, Deutsche Bundesbank Filiale Hannover

FHH: IBAN DE51 2000 0000 0020 0015 39, BIC MARKDEF1200, Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg

7) Depotnummer bei Clearstream

FHB: [●]

FHH: [●]

8) Legal Entity Identifier (LEI)

FHB: 5299000FMNZDQIMTS006

FHH: 5299005PBRMP33GHX798

9) Emittentennummer bei WM-Daten

FHB: [●]

FHH: [●]

Stand: [●]